

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Moorrege

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege nach § 3 Abs. 2 BauGB

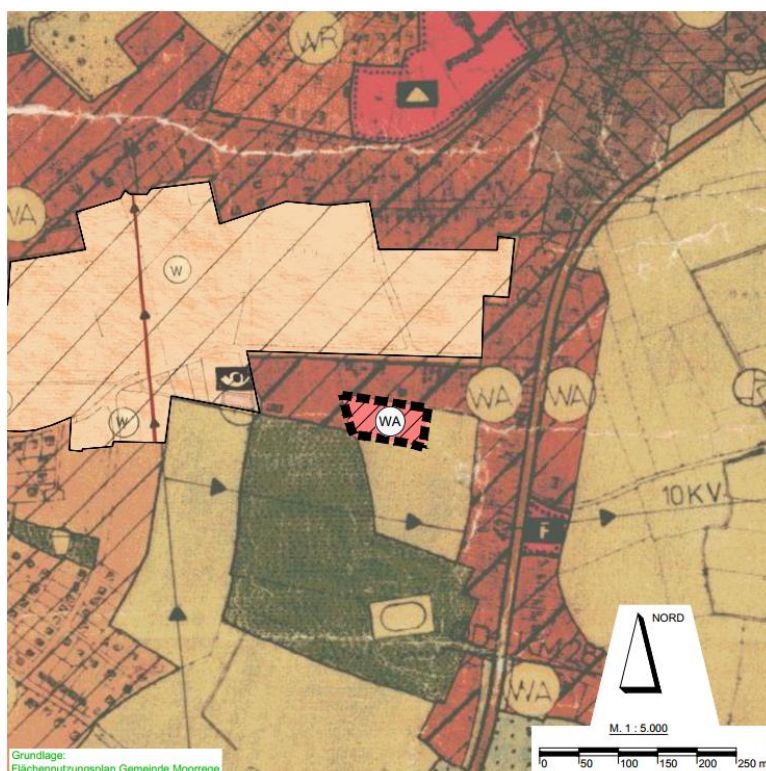
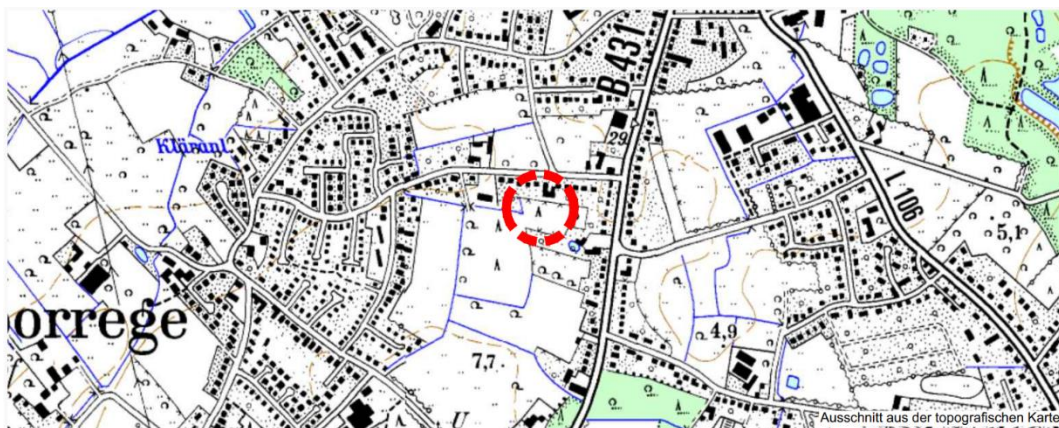
Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege in der Sitzung am 29.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege für das Gebiet „südlich Voßmoor, östlich Ohlenkamp und westlich der vorhandenen Bebauung an der Wedeler Chaussee“, die Begründung, der Umweltbericht sowie die bereits eingegangenen Stellungnahmen liegen

vom 15.01.2024 bis 19.02.2024

in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, 1. OG - Auslegungszimmer, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von	08.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von	14.00 – 18.00 Uhr

Lageplan:



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Darstellung der umweltbezogenen Informationen	
Von der Gemeinde erarbeitete Informationen:	
Schutzgut Fläche	Inanspruchnahme einer Fläche zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen
Berücksichtigt:	Flächenversiegelung für eine Anlage mit ca. 21 Wohnungen für betreuungsbedürftige Menschen, die Unterbringung von Praxis-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräumen sowie einer Tagespflege
Ergebnis:	Die Flächeninanspruchnahme wurde so weit reduziert, dass nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	1. Verkehrsaufkommen 2. Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch Landwirtschaft
Berücksichtigt:	1. Schwerlastverkehr auf den zum Plangebiet heranführenden Straßen und der Betrieb von Baumaschinen 2. Landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Nachbarschaft
Ergebnis:	1. Mehrbelastung des Verkehrsaufkommens für die zeitlich begrenzte Bauphase durch Maschineneinsatz 2. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering und Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst.
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Faunistische Potenzialabschätzung, Biotoptypenkartierung und Artenschutzuntersuchung
Berücksichtigt:	Erfassung faunistischer und floristischer Daten durch Geländebegehung, artenschutzfachliche Konfliktanalyse
Ergebnis:	1. Es wurden keine geschützten Biotope festgestellt. In den Bäumen und Sträuchern sind gebüschbrütende Vogelarten zu erwarten. Zum Schutz der Brutvögel gilt die Ausschlussfrist für Fäll- und Rodungsarbeiten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG 2. Geringes Potenzial für Fledermausquartiere in den Bäumen: Empfehlung von tierschonender Außenbeleuchtung
Schutzgut Boden und Wasser	1. Orientierende Altlastenvorerkundung 2. Baugrundvorerkundung
Berücksichtigt:	1. Prüfung des bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg registrierten Altlastenverdacht. 2. Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens
Ergebnis:	1. Der Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt. 2. Eine Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gegeben. Die Versickerung des Niederschlagswassers wurde verbindlich festgesetzt.
Schutzgüter Luft und Klima	zu erwartende Veränderung der Luftqualität
Berücksichtigt:	Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Ergebnis:	keine merkliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten

Schutzgut Landschaft	Betriebsamkeit und höhere Aktivität
Berücksichtigt:	Betriebsamkeit innerhalb des Plangebiets während der Bauphase und deutlich höhere Aktivität als durch die bisherige Nutzung
Ergebnis:	keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft
Berücksichtigt:	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
Ergebnis:	Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holstein konnte keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale feststellen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an bauleitplanung@amt-gums.de abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Heist, den 15.12.2023
 Amt Geest und Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor

gez. Wulff